

Redaktionelle Richtlinien für die Zeitschrift *wistra*

(Stand: Juni 2018)

Sehr geehrte Autorin, sehr geehrter Autor,

die nachfolgenden Richtlinien sollen eine Hilfestellung bei der Abfassung von Manuskripten für die *wistra* darstellen. Die Beachtung dieser Vorgaben erleichtert den Redaktionsprozess und befördert damit das zeitnahe Erscheinen Ihres Beitrages in entscheidendem Maße.

Bitte senden Sie Ihr Manuskript als E-Mail-Anhang in einem bearbeitungsfähigen Format (vorzugsweise Word) an wistra@uni-osnabrueck.de und geben dabei Ihren vollen Vor- und Zunamen sowie Titel und Ihre berufliche Stellung an.

Mit den besten Grüßen und Wünschen für eine konstruktive Zusammenarbeit

Ihre

wistra-Redaktion

I. Allgemeine Hinweise

1. STRUKTUR: Ihr Beitrag besteht aus

- Beruf, (akademischer Grad), Vorname, Name, Ort
- Überschrift
- Abstract (max. 15 Zeilen), in dem der Inhalt des Beitrags skizziert wird. Das Abstract ist auch in der Online-Version für jeden Nutzer frei verfügbar.
- Beitrag
- Fazit oder Resümee

2. FORMATIERUNG:

- Textformatierungen sind unnötig (die Formatierung erfolgt durch das Satzstudio). Bitte schreiben Sie den Text linksbündig, in Schriftgröße 12.
- Bitte keine manuelle Silbentrennung!
- Bitte keine manuelle Zeilenschaltung!
- Absätze bitte allein mit der „Enter“-Taste erzeugen.
- Hervorhebungen nicht durch Fettdruck und nicht durch Unterstreichung, sondern stets durch (sparsame) *Kursivsetzung*.
- Wörtliche Zitate bitte ausschließlich durch Anführungszeichen kennzeichnen, nicht zusätzlich durch *Kursivsetzung*.
- Bei Abbildungen und Tabellen bedenken Sie bitte, dass diese einspaltig gesetzt werden müssen (und deshalb nicht sehr groß sein dürfen) und senden Sie bitte die Originaldatei mit.

3. UMFANG:

- **Aufsatz:** max. 8 Druckseiten (= 58 000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Fußnoten). Besser zu veröffentlichen sind wesentlich kürzere Beiträge (ca. 4 bis 6 Druckseiten), die damit eine höhere Chance auf zeitnahen Abdruck haben.
- **Anmerkung:** max. 2 Druckseiten, besser nur eine Seite (ca. 7 000 Zeichen inkl. Leerzeichen).
- **Rezension:** max. 1,5 Druckseiten, besser nur eine Seite.

II. Textgestaltung

1. GLIEDERUNG

- A. (optional), I., 1., a), aa), (1).
- Jeder Gliederungspunkt eines Aufsatzes hat eine Überschrift, die wie der Text im Manuskript linksbündig steht.
- Bitte vermeiden Sie sowohl zu viele Gliederungspunkte als auch zu lange Textpassagen ohne Untergliederung.
- Es können maximal zwei Überschriften ohne Zwischentext stehen; auch dies ist möglichst zu vermeiden.

2. ZITIERWEISE allgemein:

- In **Aufsätzen** und Rezensionen werden Rechtsprechung und Literatur in Fußnoten nachgewiesen. Diese beginnen immer mit einem Großbuchstaben und enden mit (nur einem) Punkt. In **Anmerkungen** werden Nachweise im Fließtext in Klammern gesetzt.
- Die Fußnotenverweise im laufenden Text stehen **nach den Satzzeichen**.
- Es werden nur die **allgemein üblichen Abkürzungen** verwendet. Bitte schauen Sie im Zweifel in das Abkürzungsverzeichnis der *wistra* im Jahresregister eines Jahrgangs.
- Abkürzungen bitte **ohne Zwischenraum** und mit Punkten abtrennen (z.B. „a.a.O.“)
- Zahlen und Währung mit **Leerzeichen zur Zifferngruppierung**: 10 000 €/EUR
- Datum **ohne Wortzwischenraum** und führende Nullen: 1.1.2017
- Paragraphen/Artikel: § 56c Abs. 2 Nr. 1 StGB, § 203 Abs. 1 Nr. 4a HS 2 StGB, § 63 S. 2 StGB, Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG
- Bei Angaben in Klammern: Sofern in einen eingeklammerten Text eine weitere Angabe in Klammern eingefügt werden soll, muss diese in eckigen Klammern stehen (z.B. ... [§ 263 StGB])

3. LITERATURZITATE:

- **Verfassernamen** (nicht Namen von Herausgebern in Kombination mit einem Verfassernamen) werden **kursiv gesetzt**; die Quelle bleibt gewöhnlich. **Bei mehreren Verfassern** eines Werkes werden die Namen durch Schrägstrich getrennt. Doppelnamen werden durch Bindestrich verbunden. Der **konkrete Verfasser** wird entweder an die Herausgeber als „Hrsg./Verfasser“ angehängen oder als „Verfasser in:“ zitiert; **entscheidend ist die einheitliche Handhabung innerhalb des Textes**.
- Die **exakte Fundstelle** in Monographien, Festschriften oder Sammelwerken wird mit „S.“ bezeichnet; in Kommentaren und Handbüchern mit „Rn.“ (**nicht**: „Rdn.“ oder „Rdnr.“). Die **konkrete Angabe** befindet sich entweder in Klammern oder wird durch Komma abgetrennt; **entscheidend ist die einheitliche Handhabung innerhalb des Textes**.
- **Bibliographische Angaben: Monographien** werden in der ersten Fußnote mit vollständigem Titel, Auflage und Erscheinungsjahr angegeben. Bei **Kommentaren** genügt die Angabe der üblichen Abkürzung bzw. das Gesetzeskürzel anstelle des Titels. **Zeitschriftenaufsätze** werden mit der üblichen Abkürzung der Zeitschrift und ohne Titel des Beitrages zitiert.

4. RECHTSPRECHUNGSZITATE:

- Urteile, Beschlüsse usw. sind unter Angabe des Gerichts bzw. der Institution nur mit der Angabe der Fundstelle anzuführen.
- (Nur) nicht veröffentlichte Urteile werden mit Datum und Aktenzeichen zitiert. In diesem Fall wird die Entscheidungsbezeichnung abgekürzt, also: Urt. v. 2.2.2017
- Wird ein Gericht mehrfach zitiert, wird der Name des Gerichts nicht wiederholt.
- Eine Gerichtsbezeichnung ist kein Eigenname und soll nicht kursiv gesetzt werden.

5. BEISPIELE

Kommentare:

- MüKo-StGB/*Hefendehl* 2. Aufl. 2014, § 263 Rn. 336 ff.
- *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 59. Aufl. 2016, Einl. Rn. 4
- KK-OWiG/*Rogall* 4. Aufl. 2015, § 7 Rn. 14

Handbücher/Sammelwerke:

- Achenbach/Ransiek/Rönnau/*Kuhlen* Hdb. Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl. 2015, 2. Teil, 1. Kap. Rn. 55
- *Achenbach*, FS I. Roxin, 2012, S. 3

Zeitschriften:

- *Köhler*, NStZ 2017, S. 497 (500)
- *Theile*, ZIS 2008, S. 406

Monographien:

- *Böse*, Wirtschaftsaufsicht und Strafverfolgung, 2005
- *Kuhlen*, Grundfrage der strafbaren Steuerhinterziehung, 2012
- *Rönnau*, Vermögensabschöpfung in der Praxis, 2. Aufl. 2015

Rechtsprechung:

- BGH wistra 2016, 34, 35
- BGHSt 60, 35 = wistra 2006, 12.
- BFH BStBl. II 2016, 307, 309
- BGH v. 8.12.2016 - 2 StR 440/16 Rn.
- BGH ZIS 2015, 33, 34; StraFo 2015, 60
- EuGH GRUR 2002, 546 - Telekom

Gesetzesmaterialien:

- BT-Drucks. 18/4048, S. 22
- BR-Drucks. 84/15, S. 1
- BGBl. I 2008, S. 33 oder BGBl. I S. 119
- ABL. Nr. L 77/20 v. 7.2.2016